

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 45

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausbildung, dem Fortschritt unseres Wehrwesens wohl meinen, gegen eine Sprache zu protestiren, welche geeignet wäre, die Disziplin in bedenklicher Weise zu untergraben. Kritik ist zwar in der Schweiz auch an unserm Wehrwesen am Plage, aber das ist nicht mehr Kritik, das ist förmliche Aufbebung. Glücklicherweise ist unser waffenfähiges Volk von einem zu gesunden Bürgerfinne besetzt, als daß dieselbe ernstlichen Schaden anrichten könnte, aber in diesen und jenen Köpfen möchte sie doch Verwirrung erzeugen.

In Nr. 282 des gleichen Blattes folgt dann eine weitere Korrespondenz, welche sagt: Sie erörtern in heutiger Abendnummer einen Auszug aus den „Gedankenspähen eines schweizerischen Wehrmanns“, die in Nr. 80 der „Tagwacht“ erschienen und nun in ausführlicher Schmähhchkeit vor mir liegen.

Sie haben Recht, wir müssen auch die herbste Kritik über uns ergehen lassen und ich bin dabei, mein vollgerüttelt Maß davon zu nehmen, aber wir dürfen nicht dulden, daß man Offiziere und Unteroffiziere der schweizerischen Armee in Bausch und Bogen öffentlich der Unterschlagung und des Betruges, begangen am schweizerischen Wehrmann, beschuldigt! Es ist an der Zeit, gegen solche Heßereien, die den Hochverrath vorbereiten sollen, nicht nur laut zu protestiren, sondern durch gerichtliche Klage den Insamen ausfindig zu machen, der es wagt, Ehre und wohlverdienten guten Ruf schweizerischer Offiziere und Unteroffiziere öffentlich zu beschandeln. Wir fordern die Verwaltungsoffiziere der 12. Brigade auf, gerichtliche Klage auf Beschimpfung und Verläumdung gegen die „Tagwacht“ zu erheben. An den eidgenössischen Behörden, welche einen Brousse wegen Aufreizung zum Königsmord prozessirten und des Landes verwiesen, ist es, den Soldaten ausfindig zu machen, der „im Ernstfalle seinen Offizieren den Gehorsam verweigern und sie von hinten erschließen will“ und solches unter der ehrlichen Flagge eines schweizerischen Wehrmannes frech und hochverrätherisch veröffentlicht.

In Nr. 285 endlich lesen wir:

Ein Fourier, der die Brigadeübung mitgemacht hat, schreibt uns unterm 9. Oktober Folgendes: „Im Anschluß an die Korrespondenz vom 7. Oktober, betreffend den schmähhchen Artikel in der „Tagwacht“ Nr. 80, halte ich es für angezeigt, wenn nicht nur die Verwaltungsoffiziere, sondern auch die ebenso infam verläumdeten Unteroffiziere (Fouriere) gegen den Verfasser des erwähnten Artikels gerichtliche Klage erheben würden. Im Weiteren protestiren auch wir laut und energisch gegen das hochverrätherische Treiben, wie es in jenem Artikel zu Tage tritt und gewärtigen von den zuständigen Behörden, daß der angebliche „Wehrmann“, der für den Ernstfall Meuchelmord der eigenen Offiziere in Aussicht stellt, gehörig zur Rechenschaft gezogen werde.“

— (Der Herr Oberfeldarzt über die zahlreichen Entlassungen.) Der eidg. Oberfeldarzt hat sich veranlaßt gesehen, in einer längern Einsendung in der „Bernener Post“ dem Vorwurf entgegenzutreten, als ob die Rekruturkommission manchmal Dienstaugliche als unbrauchbar abwelse, weil man lieber Steuerzahler als Soldaten haben wolle. Er schreibt: „Unsere Armee ist weder ein Paradestück, noch ein freier Verein für Unisformliebhaber. Die Finanzen des Bundes dürfen nicht an die Instruktion und Ausrüstung von Rekruten vergeudet werden, denen ihre Gebrechen wohl erlauben, den Dienst mitzumachen, so lange bloß die Anforderungen eines humanen und schonungsvollen Friedensdienstes an sie gestellt werden und so lange der Enthusiasmus für das zweifarbige Tuch über manches Ungemach hinweghilft, welche aber abfallen und die Spitäler füllen, sobald dieser Eifer erlahmt ist, schwerere Anforderungen an sie gestellt werden und ihr Gebrechen schwerer, vielleicht ohne Operation nicht mehr heilbar geworden ist. Diese künftigen papierenen Soldaten schon bei der Aushebung zu erkennen und auszumustern, dazu bedarf es nicht patriotischer Phrasen, sondern genauer Kenntniß des gesunden und kranken menschlichen Körpers und langjähriger Praxis im Militär-sanitätsdienst bei der Truppe und bei den Aushebungen. Wenn die Zahl der Ausgemusterten in den letzten Jahren zugenommen hat, so ist dies zu einem guten Theil der Verwerfung der Erfabrungen der vorhergehenden Jahre zu verdanken und nicht Rücksichten, welche für keinen Militärarzt existiren.“

Als Hauptursache des geringen Prozentsatzes von Krtegestüchtigen in manchen Landgegenden des Kantons Bern wird von Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler die mangelhafte Volksernährung bezeichnet. Er kommt zu der Folgerung: „Je mehr Käferzeiten, desto weniger taugliche Rekruten“ und schließt mit folgenden Worten: „Nicht das haben mit ihren Statistiken die Aushebungsärzte gethan“, daß es im Allgemeinen bei unserm Landvolk mit der Krtegestüchtigkeit nicht so steht, wie jeder Vaterlandsfreund es wünschen möchte; ihre Arbeit hat einfach dargethan, daß leider dem also ist, und gegen diese Thatsache nützt Aufbegehren eben so wenig, als Zerschlagen des Spiegels dem Häßlichen zu einem hübschen Gesicht verhilft. Man sorge einfach dafür, daß auf dem Tisch des Unbemittelten für Alt und Jung die Milchschüssel wieder in ihr altes Recht eingesetzt werde, und dies kann mit der Hälfte des Geldes geschehen, welches gegenwärtig für Schnaps und Kaffeesurrogate ausgegeben wird. Dann werden sich in 15 bis 20 Jahren die Rekrutierungsergebnisse wieder sehen lassen.“

V e r s c h i e d e n e s .

— (Der Generalgewaltige) war in den Heeren früherer Zeit ein gefürchteter und mit großen Vollmachten ausgestatteter Mann. Hauptmann Joh. Frinz. Witz in seinem 1758 erschienenen Buch „Einrichtung und Disziplin eines eidgenössischen Regiments zu Fuß und zu Pferd“ sagt darüber:

„Ist ein von dem General-Stab dependirender Offizier, zur Justiz und Verhütung aller Unordnung bestellt; zu dem End giebt man ihm einige Truppen zu Pferd unter der Ordre eines Lieutenant: er muß alle Straf-Befehl, die ihm von dem kommandirenden General mündlich oder durch Proklamationen befohlen werden, vollstrecken.“

Aus Befehl des Feldmarschalls reitet er zu gewissen Zeiten, nebst einem Geistlichen, dem Scharfrichter, Gerichts-Bedienten, und obiger Bedelung, um die Armee und das Lager herum; so er jemand außer den Limiten antrifft, kan er solche in flagranti aufheken lassen: wenn der General-Gewaltige also seinen Strich machen muß, wird solches zuvor bey der ganzen Armee kundbar gemacht, damit sich ein jeder für Unglück hüte.

Er hat so wol auf den Marschen als im Lager die Aufsicht über die Kaufleute und Marquetenter, so sich im Hauptquartier aufhalten; macht die Schatzung über ihre verkaufende Sachen; gibt Acht auf recht Gewicht und Maß; hält selbst in guter Ordnung; entscheidet die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten; verschafft allen, so Waaren und Lebensmittel ins Lager bringen, gebührige Sicherheit; nimmt alle, so Gewaltthätigkeiten brauchen wollen, in Arrest; erstattet daroon dem Feldmarschall Rapport, und erwartet, was deren Bestrafung halber verordnet werde.

Er läßt das Lager rein halten, und allen Wust durch Schanzgräber oder Bauren wegführen oder vergraben.

Den Wezgern zeigt er ihren Platz zum schlachten am End des Lagers, und befehlt ihnen den Unrath wenigstens 4 Schuh tief zu verscharren: er campirt oder logirt allezeit in dem Hauptquartier, nahe bey den Orten, welche für die Handelsteut und Marquetenter gewidmet sind.“

Zur Landesbefestigung.

(Durch alle schweiz. Buchhandlungen zu beziehen.)

Rothpletz, E. (Oberstdivisionär), **Das System der Landesbefestigung. Eine strategische Studie. Zweite Auflage.** Preis gehftet 70 Cts.

Wagner, Dr. M. (Hauptmann), **Die schweizerische Neutralität und die neuen französischen Forts.** Von einem Generalstabsoffizier, durch die Neuenburger Offiziersgesellschaft veröffentlicht. Im Auftrage der aarg. Offiziersgesellschaft übersetzt. 50 Cts.

Wagner, Dr. M. (Hauptmann), **Betrachtungen über die militärische Lage unseres Vaterlandes.** 75 Cts.

Verlag von H. R. Sauerländer in Aarau.

Auf Verlangen liefern gratis und franco das Verzeichniß unseres militärischen VerLAGES. [Ha-100]